



Kirchliches Amtsblatt für die Diözese Osnabrück

142. Jahrgang, Nr. 3

Osnabrück, 30. März 2026

Band 66, Nr. 3

Inhalt

Art. 33	Aufruf der deutschen Bischöfe zum 104. Deutschen Katholikentag	387	Art. 37	Änderung der am 01. Januar 2026 in Kraft getretenen Richtlinie für die Anlage des Vermögens der Kirchengemeinden und Kirchengemeindever- bände im Bistum Osnabrück	394
Art. 34	Aufruf der deutschen Bischöfe zur Pfingstaktion Renovabis 2026	388	Art. 38	Wahlordnung für die Kirchenvorstände in der Diözese Osnabrück	399
Art. 35	93. Änderung der Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (AVO)	388	Art. 39	Bekanntmachung über die Bildung einer neuen KODA Osnabrück/Vechta mit Beteiligungs- möglichkeit der Gewerkschaften	404
Art. 36	Grundlegung und Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholi- schen und von der katholischen Kirche mitverant- worteten Religionsunterricht im Sinne des Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz für die Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Missio-Ordnung)	389	Art. 40	Hinweise zur Durchführung der Renovabis- Pfingstaktion 2026	404
				Personal-Chronik für das Bistum Osnabrück	405

Art. 36

Grundlegung und Ordnung für die Erteilung der Missio canonica und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung an Lehrkräfte für den katholischen und von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht im Sinne des Artikel 7 Abs. 3 Grundgesetz für die Bistümer Hildesheim und Osnabrück sowie der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster (Missio-Ordnung)

I. Grundlegung: Die Missio canonica als kirchlicher Auftrag und Bestärkung für Religionslehrkräfte

Die Missio canonica (kirchliche Bevollmächtigung) und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung für die Zeit des Vorbereitungsdienstes sind kirchliche Sendung, Auftrag und Rückhalt für die Religionslehrkräfte des katholischen und eines von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterrichts zur Erteilung dieses Unterrichts im Rahmen des schulischen Erziehungs- und Bildungsauftrages. In dieser Sendung der Religionslehrkräfte wird die grundgesetzliche Konstruktion gemäß Artikel 7 Absatz 3 GG des katholischen und eines von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterrichts als sogenannte „res mixta“ konkret und sie ist Teil der gemeinsam wahrgenommenen Verantwortung von Staat und katholischer Kirche für das Fach. Im Rahmen dieser gemeinsamen Verantwortung setzen die Bundesländer nur solche Lehrkräfte im katholischen und in einem von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht ein, die – wie die Lehrkräfte aller Fächer – für die freiheitlich-demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und vom Ortsordinarius zur Erteilung des Religionsunterrichts im Namen der Kirche bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist auch kirchenrechtlich geregelt.

Der katholische Religionsunterricht hat aus kirchlicher Perspektive drei wesentliche Aufgaben:

1. „Vermittlung von strukturiertem und lebensbedeutsamem Grundwissen über den Glauben der Kirche“ – Die Wissensvermittlung setzt dieses im Studium der Theologie vermittelte Grundwissen bei den Religionslehrkräften voraus sowie die Kompetenz, dieses Wissen mit Bezug zur Lebensrealität der Menschen heute zu reflektieren;
2. „Reflexive Erschließung von Formen gelebten Glaubens“ – Die reflexive Erschließung erfordert persönliches Vertrautsein mit Formen gelebten Glaubens bei den Religionslehrkräften;

3. „Förderung religiöser Dialog- und Urteilsfähigkeit“ – Voraussetzung ist eine religiös verortete und dialogfähige Persönlichkeit, die als Religionslehrkraft das Wechselspiel von Fragen, Zweifel und Vertrauen als Lernweg des Glaubens wahrnimmt und auch vermittelt.

Daher setzt die Berufstätigkeit als Religionslehrkraft neben der theologischen und pädagogischen Befähigung, die durch das Theologie- und Pädagogikstudium sowie durch den anschließenden Vorbereitungsdienst erworben werden, die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie und die Bereitschaft voraus, „in der Kirche die Kommunikationsbasis für [ihr bzw.] sein Glaubensleben zu suchen“ und die eigene religiöse Orientierungsperspektive im Unterricht transparent zu machen und theologisch zu begründen. Im Sinne der Zielsetzung des katholischen Religionsunterrichts, Schülerinnen und Schüler zu verantwortlichem Denken und Handeln im Hinblick auf Glauben und Religion zu befähigen, gehört zur Profession von Religionslehrkräften auch die Bereitschaft, den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche in ökumenischem Geist zu erteilen und die Entwicklung dieser Lehre mit ihrem Geltungsanspruch einzubringen. Grundlagen sind das Glaubensbekenntnis der katholischen Kirche, die apostolische Überlieferung und das Prinzip der „Hierarchie der Wahrheiten“. Damit besteht eine hohe Bindung an die Gemeinschaft der katholischen Kirche.

Doch „die Bindung an die Kirche kann nicht die Verpflichtung auf ein verklärtes, theologisch überhöhtes Idealbild der Kirche beinhalten. Die Spannung zwischen Anspruch und Realität, zwischen der Botschaft Jesu Christi und der tatsächlichen Erscheinungsweise seiner Kirche, zwischen Ursprung und Gegenwart darf nicht verharmlost und schon gar nicht ausgeklammert werden. Kritische Distanz und Liebe zur Kirche müssen einander nicht ausschließen“. Aus diesem Grund sollen sich Religionslehrkräfte im Sinne einer kritischen Loyalität zu kontrovers diskutierten kirchlichen Themen auch im Unterricht theologisch begründet positionieren und so zu einer lebendigen Kirche beitragen, die um die Nachfolge Jesu Christi in der Welt von heute ringt und unter dem Beistand des Heiligen Geistes fortschreitet. Rechtgläubigkeit im Sinne von can. 804 § 2 CIC schließt theologisch begründete Kritik und Zweifel nicht aus. Gleichzeitig bedarf es innerhalb der weltanschaulich pluralen Gesellschaft einer glaubwürdigen Positionierung der eigenen Religiosität in dem Bewusstsein, dass es sich hierbei immer um eine lebenslange Aufgabe handelt. Katholische Religionslehrkräfte sind als katholische Lehrkräfte auch dann erkennbar, wenn sie konfessionsbewusst und differenzsensibel katholischen Religionsunterricht kooperativ in ökumenischem Geist oder einen von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht in ökumenischem Geist erteilen und dabei Grundwissen über differente theologische Lehren und Formen gelebten Glaubens anderer christlicher Kir-

chen in respektvoller Kommunikation und Diskursivität im eigenen Religionsunterricht thematisieren.

Da der Religionsunterricht ein ordentliches Unterrichtsfach ist, gelten für ihn wie für jedes andere Fach Grundregeln schulischen Lernens:

1. Ziel des Unterrichts ist die Ermöglichung eines selbstständigen Urteils der Schülerinnen und Schüler, weshalb jede Form der Indoktrinierung zu vermeiden ist. Dieses Ziel verfolgt auch der katholische Religionsunterricht ebenso wie ein von der katholischen Kirche mitverantworteter Religionsunterricht, indem er Schülerinnen und Schüler „zu verantwortlichem Denken und Verhalten im Hinblick auf Glaube und Religion“ befähigen will.

2. Diesem Ziel dient das Kontroversitätsgebot für den schulischen Unterricht; nach diesem Prinzip muss das, was in Wissenschaft und Gesellschaft kontrovers ist, auch im Unterricht kontrovers behandelt werden. Auch in der Theologie und im Leben der Kirche gibt es eine legitime Pluralität von Überzeugungen, die im Religionsunterricht zur Sprache kommen sollen; wenn nämlich unterschiedliche Standpunkte und deren theologische Begründungen unerörtert blieben, widerspräche dies seiner oben genannten Zielsetzung und der intendierten Förderung der Urteilsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler. Dies gilt in besonderem Maße für einen von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht, in dem die Pluralität der Überzeugungen aller beteiligten Kirchen thematisiert wird.

3. Mit dieser Zielsetzung entspricht der Religionsunterricht zugleich der dritten Grundregel, dem schulischen Gebot der Subjekt- bzw. Schülerorientierung, die auch theologisch begründet ist; denn es ist Aufgabe der katholischen Kirche, „in einer jeder Generation angemessenen Weise auf die bleibenden Fragen der Menschen nach dem Sinn des gegenwärtigen und zukünftigen Lebens und nach dem Verhältnis beider zueinander Antwort zu geben.“ Die Beachtung dieser Grundsätze schulischer Bildung und der Bekenntnischarakter des Religionsunterrichts widersprechen sich nicht; denn der Bekenntnischarakter des Faches nach Artikel 7 Absatz 3 GG setzt voraus, dass die Religionslehrkräfte das Fach „nicht nur in der Beobachterperspektive über den Glauben“ erteilen, sondern dies „auch in der Teilnehmerperspektive vom Glauben“ tun. Das schließt die Teilnahme am Leben der Kirche und ihrem Ringen um die Frage ein, was Nachfolge Christi heute bedeutet.

Mit der kirchlichen Beauftragung ist die Erwartung verbunden, dass Religionslehrkräfte ein „Zeugnis christlichen Lebens“ (can. 804 § 2) in Schule und Unterricht geben. Wie wichtig diese Zeugenschaft ist, hat schon Papst Paul VI. festgestellt: „Der heutige Mensch hört lieber auf Zeugen als auf Gelehrte, und wenn er auf Gelehrte hört, dann deshalb, weil sie Zeugen sind.“ Religionslehrkräfte sollen ihren persönlichen Glauben und ihre Glaubenserfahrungen

didaktisch und methodisch reflektiert in das Unterrichtsgeschehen einbringen. Für die gesamte Schulgemeinschaft sind sie auch außerhalb des Unterrichts Ansprechpersonen in oft sehr persönlichen Glaubens- und Lebensfragen. Nicht selten sehen sie sich auch durch Kritik an Glaube und Kirche zu einer persönlichen Stellungnahme herausgefordert. Ihr Zeugnis zeigt sich aber auch im täglichen Umgang mit den Schülerinnen und Schülern, den Kolleginnen und Kollegen, den Eltern, der Schulleitung und nicht zuletzt in der Mitverantwortung für die Gestaltung des Schullebens. Zu einem solchen Zeugnis christlichen Lebens sind alle Religionslehrkräfte aufgefordert, unabhängig von ihrer Herkunft, ihrem Alter, ihrer Beeinträchtigungen, ihrer persönlichen Lebenssituation, ihrer sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität. Mit dem Zeugnis christlichen Lebens unvereinbar sind Handlungen, die öffentlich wahrnehmbar sind und sich gegen die Kirche oder deren Werteordnung richten.

Der Beruf der Religionslehrkraft ist anspruchsvoll und herausfordernd. Mit der Erteilung der *Missio canonica* wollen die Bischöfe die Religionslehrkräfte ermutigen, die Herausforderungen anzunehmen. Die *Missio canonica* ist vor allem eine Vertrauenserklärung, die mit der Zusage verbunden ist, dass die Kirche die Religionslehrkräfte begleitet und unterstützt.

Die folgende Verfahrensordnung ist im Sinne dieser Präambel zu interpretieren.

II. Missio-Ordnung

§ 1

Erfordernis der kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Zur Erteilung von katholischem Religionsunterricht und einem von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht bedarf die katholische Religionslehrkraft einer dauerhaft erteilten kirchlichen Bevollmächtigung (*Missio canonica*).

(2) Wer sich in einem staatlichen oder kirchlichen Ausbildungsverhältnis darauf vorbereitet, selbständig katholischen oder einen von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht zu erteilen, benötigt für den im Rahmen dieses Ausbildungsverhältnisses erteilten katholischen oder einen von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung.

(3) Die Regelungen des weltlichen Rechts über die fachliche und pädagogische Qualifikation der Religionslehrkräfte bleiben unberührt.

§ 2

Zuständigkeiten; Reichweite der *Missio canonica*

(1) Zuständig für die Erteilung der *Missio canonica* ist der Ortsordinarius der Diözese, in der die Lehrkraft Religionsunterricht erteilt (Can. 805 CIC). Im Oldenburgischen

Teil der Diözese Münster ist der zuständige Ortsordinarius im Sinne dieser Ordnung der Bischöfliche Offizial. Die *Missio canonica* gilt zeitlich unbefristet.

(2) Zuständig für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist der Ortsordinarius der Diözese, in der der für die Erteilung von katholischem Religionsunterricht qualifizierende Studienabschluss erworben wurde, oder der Diözese, in der die für die Religionslehrkraft zuständige Lehrerbildungsinstitution liegt.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Erteilung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung bei einer berufsbegleitenden Weiterbildung von Religionslehrkräften mit dem Ziel, das staatliche Lehramt für katholischen Religionsunterricht zu erwerben, die Diözese zuständig, in der die Religionslehrkraft tätig ist.

(4) Die *Missio canonica* oder vorläufige kirchliche Bevollmächtigung von anderen (Erz-)Diözesen wird anerkannt. Sofern eine Religionslehrkraft mit einer *Missio canonica* einer anderen (Erz-)Diözese an einer Schule in einer niedersächsischen Diözese bzw. im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster katholischen oder einen von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht erteilt, ist sie verpflichtet, ihre *Missio*-Urkunde der zuständigen Stelle der Diözese bzw. des Oldenburgischen Teils der Diözese Münster vorzulegen.

§ 3

Voraussetzungen für die Verleihung der *Missio canonica*

(1) Die *Missio canonica* wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie.
2. ein erfolgreicher Abschluss des Vorbereitungsdienstes.
3. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie.
4. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche konfessionsbewusst und differenzsensibel in ökumenischem Geist glaubwürdig zu erteilen.
5. Die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die *Missio canonica* versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 und 5,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort,
4. eine Referenz durch eine Person, die im kirchlichen Verkündigungsdienst tätig ist und nicht bewertend an der Ausbildung der antragstellenden Person mitwirkt.

(3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der *Missio canonica*. Bevor die kirchliche Behörde empfiehlt, die *Missio canonica* zu versagen, gibt sie der Religionslehrkraft unter Setzung einer Frist von 4 Wochen ab Erhalt der Empfehlung Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft einmal verlängert werden. Soll die *Missio canonica* nach Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 versagt werden, leitet die Behörde den Vorgang an die *Missio*-Kommission weiter. Die Religionslehrkraft kann den Antrag jederzeit zurücknehmen.

(4) Sind die Voraussetzungen nach Abs. 1 vollständig erfüllt, entsendet der Ortsordinarius die Religionslehrkraft mit der *Missio canonica*. Hierüber erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese wird in der Regel durch den Ortsordinarius oder eine von diesem beauftragte Person im Rahmen eines Gottesdienstes überreicht.

§ 4

Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung wird zeitlich befristet – in der Regel für die Dauer des Vorbereitungsdienstes – auf Antrag verliehen. Sie wird bei Vorliegen folgender Voraussetzungen erteilt:

1. ein erfolgreicher Abschluss der für die Lehrtätigkeit an öffentlichen Schulen qualifizierenden Studien der katholischen Theologie,
2. die volle Eingliederung in die katholische Kirche durch die Initiationssakramente Taufe, Firmung und Eucharistie,
3. die Bereitschaft, im Rahmen des schulischen Bildungsauftrags den Religionsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehre der katholischen Kirche konfessionsbewusst und differenzsensibel in ökumenischem Geist glaubwürdig zu erteilen,

4. die Bereitschaft, ein Zeugnis christlichen Lebens in Schule und Unterricht zu geben.

Liegen die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht vor, wird die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung versagt.

(2) Der Antrag wird unter Verwendung eines Formulars der kirchlichen Behörde gestellt. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Zeugnisse und andere Unterlagen, aus denen das Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ersichtlich ist,
2. eine persönliche Erklärung über die Bereitschaft zur Erteilung des Religionsunterrichts sowie zum christlichen Lebenszeugnis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4,
3. der Studienbegleitbrief oder ein anderer geeigneter Nachweis der Teilnahme an den verpflichtenden Modulen des Mentorats am Studienort.

(3) Die kirchliche Behörde prüft den Antrag und empfiehlt dem Ortsordinarius die Erteilung oder Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung. Vor einer Versagung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft zu den maßgeblichen Gründen anzuhören. § 3 Abs. 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(4) Über die Verleihung der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung erhält die Religionslehrkraft eine Urkunde. Diese kann persönlich überreicht oder auf dem Postweg übersandt werden.

(5) Abweichend zu § 4 (1) 1. erhalten auch grundständig ausgebildete Lehrkräfte, die im Rahmen einer Weiterbildung für katholischen oder einen von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht das notwendige Fachwissen erwerben wollen, eine vorläufige kirchliche Bevollmächtigung, um im Rahmen der Weiterbildung eigenverantwortlich Religionsunterricht zu erteilen. Die Voraussetzungen aus § 4 (1) 2-4 bleiben davon unberührt.

§ 5

Erlöschen der *Missio canonica* und der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung

(1) Die *Missio canonica* erlischt durch Entzug oder Verzicht.

(2) Die *Missio canonica* und die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung können nach § 8 entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr vollständig erfüllt sind. Zuständig für den Entzug ist der Ortsordinarius, der die *Missio canonica* oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erteilt hat. Der Entzug der *Missio canonica* erfolgt auf Empfehlung der *Missio*-Kommission.

(3) Bevor die Missio-Kommission einbezogen wird, ist die kirchliche Behörde verpflichtet, der Religionslehrkraft den für den beabsichtigten Entzug maßgeblichen Sachverhalt schriftlich mitzuteilen, diesen in einem Gespräch mit der Religionslehrkraft zu erörtern und ihr ein Angebot seelsorglicher oder supervisorischer Unterstützung zu machen. Außerdem ist der Religionslehrkraft unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Vor einem Entzug der vorläufigen kirchlichen Bevollmächtigung ist die Religionslehrkraft anzuhören.

(4) Die Religionslehrkraft kann gegenüber dem nach Abs. 2 Satz 2 zuständigen Ortsordinarius den Verzicht auf die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erklären. Der Verzicht bedarf der Schriftform; einer Annahme durch den Ortsordinarius bedarf er nicht.

(5) Die Religionslehrkraft kann im Falle einer Krise in ihrer Glaubensbiografie, die zu gravierenden Differenzen mit den Grundsätzen der Kirche führt, in Rücksprache mit der zuständigen Stelle des Bistums die Missio canonica auf selbstbestimmte Zeit aussetzen. In diesem Fall wird die Missio-Urkunde durch die zuständige Stelle verwahrt. Zur Wiederaufnahme ist kein neues Antragsverfahren notwendig, insofern sich keine kirchenrechtlichen Vorgaben verändert haben.

(6) Ist die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung erloschen bzw. ausgesetzt, darf die Religionslehrkraft keinen katholischen oder einen von der katholischen Kirche mitverantworteten Religionsunterricht erteilen. Ist die Religionslehrkraft an einer öffentlichen Schule tätig, informiert die kirchliche Behörde die staatliche Schulaufsichtsbehörde.

§ 6

Aufgaben und Zusammensetzung der Missio-Kommission

(1) Die Diözesen Hildesheim und Osnabrück sowie die Römisch-Katholische Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster richten eine gemeinsame interdiözesane Missio-Kommission ein.

(2) Die interdiözesane Missio-Kommission wird tätig, wenn beabsichtigt ist, einen Antrag auf Verleihung der Missio canonica nach § 3 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 oder 5 abzulehnen oder die Missio canonica oder die vorläufige kirchliche Bevollmächtigung zu entziehen.

(3) Der interdiözesanen Missio-Kommission gehören an:

1. je ein/e Vertreter/in der drei bischöflichen Behörden,
2. je Diözese bzw. der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster drei Religionslehrkräfte aus unterschiedlichen Schulstufen,

3. ein/e theologische/r Hochschullehrer/in einer niedersächsischen Hochschule,

4. ein/e Jurist/in mit der Befähigung zum deutschen Richteramt, der/die nicht im kirchlichen Dienst angestellt ist.

(4) Die Mitglieder mit Ausnahme der Vertreter/der Vertreterinnen der bischöflichen Behörden übernehmen diese Tätigkeit ehrenamtlich.

(5) Die Vorschlagsliste wird den Ortsordinarien mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt. Wird die Genehmigung von wenigstens einem der Ortsordinarien nicht erteilt, ist eine neue Vorschlagsliste zu erstellen. Liegen sämtliche Genehmigungen vor, ernennen die Ortsordinarien die Mitglieder der Kommission für fünf Jahre. Weitere Amtszeiten sind möglich. Mit der Ernennung der Mitglieder beginnt die Amtszeit der Kommission. Für die Mitglieder nach § 6 (3) 3. und 4. wird je eine/n Stellvertreter/in ernannt. Die Mitglieder nach § 6 (3) 1. und 2. vertreten sich interdiözesan.

(6) Die Kommission wählt aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n.

§ 7

Arbeitsweise der Missio-Kommission

(1) Die Missio-Kommission tritt schulstufen- und diözesanbezogen zusammen. Im konkreten Einzelfall gehören ihr an

1. der/die Vertreter/in der bischöflichen Behörde der zuständigen Diözese bzw. der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster,
2. die Religionslehrkraft der Schulstufe und zuständigen Diözese bzw. der Römisch-Katholischen Kirche im Oldenburgischen Teil der Diözese Münster, für welche im konkreten Einzelfall die Missio canonica beantragt oder für welche die Missio canonica, deren Entzug beabsichtigt ist, erteilt wurde,
3. der/die theologische Hochschullehrer/in,
4. der/die Jurist/in.

(2) Die Missio-Kommission ist nur bei Anwesenheit aller vier Mitglieder beschlussfähig. Sie tagt, auch soweit eine Anhörung der betroffenen Lehrkraft stattfindet, nicht öffentlich.

(3) Wird ein Mitglied der Missio-Kommission wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt, so entscheidet die Missio-Kommission unter Ausschluss des abgelehnten Mitglieds; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Ersatzmitglieder werden für die Entscheidung nach Satz 1 nicht hinzugezogen; Abs. 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Die Ablehnung ist schriftlich zu begründen. Das abgelehnte Mitglied hat sich dazu zu äußern. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar.

(4) Erklärt sich ein Mitglied, das nicht abgelehnt ist, selbst für befangen, gilt Abs. 3 entsprechend.

§ 8

Verfahren bei Einbeziehung der Missio-Kommission

(1) Die kirchliche Behörde leitet den Vorgang unter Beifügung der schriftlichen Stellungnahme der Religionslehrkraft an die Missio-Kommission weiter. Hält diese nach einer vorläufigen Prüfung die Versagung oder den Entzug der Missio canonica für angezeigt, gibt sie der Religionslehrkraft erneut Gelegenheit, binnen einer angemessenen Frist eine schriftliche Stellungnahme abzugeben; diese Frist kann auf Antrag der Religionslehrkraft durch den Vorsitzenden der Missio-Kommission verlängert werden. Auf Antrag eines ihrer Mitglieder oder der Religionslehrkraft führt die Missio-Kommission eine mündliche Anhörung durch.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 Satz 3 bedient sich die Missio-Kommission der Beweismittel, die sie nach pflichtgemäßem Ermessen zur Ermittlung des Sachverhalts für erforderlich hält. Sie kann insbesondere Auskünfte jeder Art einholen, Zeugen und Sachverständige vernehmen oder die schriftliche oder elektronische Äußerung von Beteiligten, Sachverständigen und Zeugen einholen sowie Urkunden und Akten beiziehen.

(3) Die Missio-Kommission übersendet dem zuständigen Ortsordinarius ein schriftliches Votum mit einer Empfehlung für dessen Entscheidung. Die Beschlussfassung über das Votum nach Satz 1 erfolgt durch Mehrheitsentscheidung; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Überstimmte Kommissionsmitglieder können dem Votum ein Minderheitsvotum beifügen.

(4) Die Entscheidung des zuständigen Ortsordinarius wird der Religionslehrkraft schriftlich mit Begründung zugestellt. Innerhalb von zehn Tagen kann die Religionslehrkraft schriftlich die Abänderung oder Aufhebung der Entscheidung in schriftlicher Form beantragen (vgl. can. 1734 § 2 CIC). Hat der Antrag nach Satz 2 keinen Erfolg, kann die Religionslehrkraft innerhalb von fünfzehn Tagen über den zuständigen Ortsordinarius Beschwerde bei der zuständigen römischen Kongregation einlegen (vgl. can. 1732 - 1739 CIC).

(5) Der zuständige Ortsordinarius kann aus schwerwiegenden und dringenden Gründen die Missio canonica während des Verfahrens nach Abs. 1 bis 4 bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig entziehen. Zuvor ist der Religionslehrkraft Gelegenheit zu geben, unverzüglich eine schriftliche Stellungnahme abzugeben. Die Entscheidung nach Satz 1 ist nicht anfechtbar. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(6) Die Lehrkraft kann zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens einen rechtlichen Beistand hinzuziehen.

§ 9

In-Kraft-Treten

Vorstehende Ordnung tritt am 1. April 2026 in Kraft. Gleichzeitig werden die bisher geltenden Regelungen außer Kraft gesetzt.

Osnabrück, den 19.03.2026

L. S. + **Dr. Dominicus Meier OSB**

Bischof von Osnabrück